

Magdeburg, den 15.10.2025

Sitzung des HFA Nr. 71
Datum: 29.10.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 5 **Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes in Sachsen-Anhalt (ErwPrüfLRH LSA)**

Anlagen: (1.) Gesetzentwurf Drs. 8/5919
(2.) Pressemitteilung vom 19.08.2025
(3.) Stellungnahme des SGSA vom 13.10.2025

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss lehnt die angedachte Ausweitung der Prüfrechte mit Blick auf den § 137 KVG LSA ab.

Der Ausschuss stimmt der Stellungnahme des SGSA vom 10.10.2025 inhaltlich zu.

Begründung:

Am 12.09.2025 wurde durch die Landtagsfraktionen von CDU, SPD und FDP der als **Anlage 1** beigefügte Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes in Sachsen-Anhalt (ErwPrüfLRH LSA) in 1. Lesung in den Landtag eingebracht.

Der Gesetzentwurf sieht zum einen eine Ausweitung der Prüfrechte des Landesrechnungshofs bei der überörtlichen Prüfung vor. Bisher regelt § 137 KVG LSA, dass der Landesrechnungshof neben den kreisfreien Städten und Landkreisen auch die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden mit jeweils mehr als 20.000 Einwohnern wahrnimmt. Die überörtliche Prüfung der Gemeinden unterhalb von 20.000 Einwohnern obliegt damit den kreislichen Rechnungsprüfungsämtern. Zukünftig soll unterhalb von 20.000 Einwohnern eine überörtliche Prüfung nicht nur durch die kreislichen Rechnungsprüfungsämter, sondern auch durch den Landesrechnungshof durchgeführt werden können. Zur Vermeidung von Doppelprüfung sollen sich das kreisliche Rechnungsprüfungsamt und der Landesrechnungshof hinsichtlich der Prüftätigkeiten abstimmen.

Zum anderen sollen i. R. des Gesetzentwurfs durch eine Anpassung in § 91 LHO die Prüfrechte des Landesrechnungshofs auf die Fälle ausgeweitet werden, in denen das Land oder die Kommunen mit Dritten Verträge abschließen, auf deren Grundlage Leistungen nach dem SGB VIII, dem SGB IX und dem SGB XII erbracht werden.

Der Städte- und Gemeindebund lehnt diesen Gesetzentwurf insbesondere mit Blick auf die angedachte Änderung im § 137 KVG LSA vehement ab.

Bereits im Vorfeld der Gesetzesbringung wurde der Städte- und Gemeindebund seitens der AG Inneres der CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt gebeten, zu der angedachten Änderung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes in § 137 KVG LSA Stellung zu nehmen.

In einer Stellungnahme vom 10.07.2025 wurde die diskutierte und nach 2024 erneute Ausweitung der Prüfrechte für den Landesrechnungshof entschieden abgelehnt. Die aktuellen Zuständigkeiten im § 137 Abs. 1 KVG LSA werden als ausreichend erachtet. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der bereits heute schon bestehenden gesetzlich normierten anlassbezogenen Prüfung kleinerer Kommunen (unter 20.000 Einwohner) durch den Landesrechnungshof auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörden.

Des Weiteren wird in der Stellungnahme auf die Ausführungen im Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode verwiesen, der klarstellt: *„Die Prüfungszuständigkeiten im KVG (§ 137 Abs. 1) haben sich bewährt und sind ausreichend.“*

Zudem dürfte die Ausweitung der Prüfrechte dem auf Bundes- und Landesebene aktuell diskutierten Bürokratie- und Kontrollabbau zuwiderlaufen, da insbesondere für die Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern mit einer höheren Prüfintensität im Bereich der überörtlichen Prüfungen gerechnet werden muss.

Mit Pressemitteilung vom 19.08.2025 (**Anlage 2**) hat der Städte- und Gemeindebund sich nachdrücklich gegen eine Ausweitung der Prüfrechte ausgesprochen.

Auch der Landkreistag Sachsen-Anhalt hat sich gegen die Gesetzesänderung im § 137 KVG LSA ausgesprochen.

Trotz dieser deutlichen Kritik seitens der kommunalen Spitzenverbände wurde der Gesetzentwurf nun in den Landtag eingebracht und in den Ausschuss für Finanzen (federführend) sowie in die Ausschüsse für Inneres und Sport und für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (mitberatend) überwiesen.

Auch wenn bei der Einbringung in den Landtag das Gegenteil behauptet wurde, bewertet die Landesgeschäftsstelle den aktuellen Gesetzentwurf sowohl als Misstrauen gegenüber den betroffenen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden als auch gegenüber den betroffenen kreislichen Rechnungsprüfungsämtern. Zudem widerspricht die grundsätzliche Intention des Gesetzentwurfs auch dem aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, SPD und FDP, wonach durch die Beachtung des Grundsatzes „Verantwortung vor Ort stärken“ u. a. ein „Hochzonen“ von Aufgaben und Zuständigkeiten nur aus Gründen der wirtschaftlichen Umsetzung erfolgen darf und die absolute Ausnahme sein sollte.

Mit Datum vom 13.10.2025 hat die Landesgeschäftsstelle gegenüber dem Ausschuss für Finanzen des Landtages Sachsen-Anhalt im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf nochmals Stellung genommen.

Mit Blick auf die Änderung des § 91 LHO und die Ausweitung der Prüfrechte des Landesrechnungshofs auf die Fälle, in denen das Land oder die Kommunen mit Dritten Verträge abschließen, auf deren Grundlage Leistungen nach dem SGB VIII, dem SGB IX und dem SGB XII erbracht werden, hatten wir im Vorfeld der Stellungnahme gezielt die kreisfreien Städte und deren Rechnungsprüfungsämter zur bisherigen Prüfpraxis angesprochen. Hier ist das Meinungsbild etwas differenzierter. Die zunehmende fiskalische Bedeutung in den hier angesprochenen Bereichen ist unbestritten und war immer wieder auch Thema im Haushalts- und Finanzausschuss.

In der Stellungnahme wurde auf die bei den Kommunen vorhandene, von den Vertragsverhandlungen unabhängige Prüfinstanz der Rechnungsprüfungsämter verwiesen. Jedoch wurde der Bereich der Aufgabenwahrnehmung im SGB VIII, SGB IX und SGB XII anscheinend auch aufgrund von Kapazitätsgrenzen kaum durch die örtlichen Rechnungsprüfungsämter geprüft, weshalb eine Ausweitung der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes an dieser Stelle nicht explizit abgelehnt wurde. Allerdings ist für den Fall einer Ausweitung eine Abstimmung der Prüfungstätigkeiten und ein Austausch der Prüfungsergebnisse zwischen Landesrechnungshof und kommunalen Rechnungsprüfungsämtern eingefordert worden.

Bei der Einbringung des Gesetzentwurfs am 11.09.2025 wurde - sozusagen als denkbare „Gegenleistung“ für die Ausweitung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes im § 137 KVG LSA - die aktuelle Diskussion über die vom Städte- und Gemeindebund eingeforderte Verschiebung der ab dem 01.01.2026 eintretenden Ausgleichspflicht für den Finanzhaushalt (§ 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA) angesprochen. Die Landesgeschäftsstelle bewertet die Vermischung der Themen als nicht hilfreich. Der Städte- und Gemeindebund hat wiederholt gegenüber dem MI LSA und dem Landtag u. a. mit einem Faktenpapier Gründe benannt, die unabhängig von einer Änderung des § 137 KVG LSA für eine Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt sprechen.